

KVB • 80684 München
An alle Kardiologen

Referat Gesamtvergütung & Honorar-
verteilung

Ihr Ansprechpartner:

KVB Servicecenter
Telefon: 089 57093-40010
Unser Zeichen: REF-GH

25. März 2025

CCTA: Möglichkeit zur freiwilligen Dokumentation von (Mehr-)Aufwänden im Zusammenhang mit der CCTA ab Q 2/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2025 wurde die Computertomographie-Koronarangiographie (CCTA) bei gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf eine chronische koronare Herzkrankheit nach der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ (MVV-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses neu in den EBM aufgenommen.

Die CCTA darf zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden bei Patientinnen und Patienten, bei denen nach Bestimmung einer Vortestwahrscheinlichkeit (Prävalenz) von mindestens 15 Prozent weiterhin der Verdacht auf eine chronische koronare Herzkrankheit (cKHK) besteht oder wenn die Durchführung der CCTA im Zusammenhang mit einem bereits geplanten operativen Eingriff am Herzen zum Ausschluss einer cKHK medizinisch notwendig ist.

Wenn ein Patient nun **erstmals mit einer bereits durchgeführten CCTA-Diagnostik und entsprechenden Befunden eine kardiologische Praxis aufsucht** (nicht Veranlasserpraxis der CCTA), entstehen über die nichtinvasive kardiologische Diagnostik der Regelversorgung hinaus in diesen Praxen **ggf. zusätzliche Aufwände** wie

- die Erbringung einer Zweitmeinung bzgl. vorliegender CCTA im klinischen Kontext,
- die Bewertung der radiologischen Empfehlung,
- die Festlegung und Umsetzung des weiteren konkreten Procedere (medikamentös, invasiv / nichtinvasiv, ggf. weitere Ischämietestung).

Auf Wunsch der Berufsverbände der Kardiologen (BFK und BNK) bieten wir Ihnen **ab dem 1. April 2025 die Möglichkeit, diese Fälle mit anfallenden (Mehr-)Aufwänden in der Abrechnung wie folgt zu dokumentieren:**

- Zusätzlich zu den für die Behandlung des Patienten im Quartal abgerechneten Leistungen kann die **Kennzeichnungsnummer 99370** angesetzt werden (FK 5001 „GNR“). Die Nummer ist von Ihnen selbst in die Abrechnung einzutragen, die Kennzeichnung ist freiwillig.
- Die Kennnummer ist ab dem 1. April 2025 gültig und hat als reine Kennzeichnung keinen Wert. Da diese Nummer voraussichtlich noch nicht in der Datenlieferung enthalten ist, muss sie im jeweiligen Softwaresystem manuell erfasst werden.

Die auf diese Weise erfolgte Dokumentation könnte dazu beitragen, für den durch die neue Möglichkeit zur CCTA zusätzlich entstandenen Aufwand mittelfristig auf Landes- oder Bundesebene eine entsprechende Vergütung zu begründen.

Freundliche Grüße



Wolfgang Gierscher
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung